

Eingereicht durch: Bauamt, Herrn Gabler
Ausgefertigt: Frau Steinigen
Ausfertigungsdatum: 10.01.2024

Beschlussvorlage-Nr.: SR 630/50/2024

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/

Verwaltungsausschuss

Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/**nein**

öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 22.01.2024

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über einen Rahmenvertrag zur Errichtung und den Betrieb von einer E-Ladeinfrastruktur

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

den Abschluss eines Rahmenvertrags mit der Firma Wattif Europe GmbH zur Errichtung und den Betrieb einer E-Ladeinfrastruktur im Gemeindegebiet Altenberg. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorliegenden Rahmenvertrag zu verhandeln und zu unterzeichnen.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine **einmalige** periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme keine
Produkt

Begründung/Sachverhalt:

An die Stadt Altenberg ist das Unternehmen Wattif Europe GmbH herangetreten, um im Gemeindegebiet Altenberg eine E-Ladeinfrastruktur zu errichten. In den Gesprächen mit der Firma Wattif Europe GmbH wurde festgelegt, dass die zu errichtende Ladeinfrastruktur nicht durch die Stadt Altenberg mit finanziert werden kann.

In dem Rahmenvertrag ist unter Punkt 5 festgelegt, dass die Stadt Altenberg eine 20-%-ige Entschädigung für die zur Verfügungstellung von Flächen sowie den Stromverkauf über die Ladesäulen erhält.

Weiterhin ist geregelt im Punkt 16 des Vertrages, dass dieser Vertrag eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren hat und dieser verlängert sich um 24 Monate, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 10 Jahren gekündigt wird.

In diesem Rahmenvertrag geht es um die Parkplätze Wildpark Geising, Marktplatz Lauenstein, Parkplatz Bärenfels, Parkplatz Campingplatz Altenberg und Parkplatz Rathaus Altenberg.

Aufgrund der vorgegebenen gesetzlichen Regelungen ist die Stadt Altenberg verpflichtet, E-Ladesäulen zu errichten. Ein positiver Effekt wird bei der weiteren Tourismusedwicklung erzielt.

Das Bauamt empfiehlt dem Stadtrat, diesem Rahmenvertrag zuzustimmen.

Anlage zur Beschlussfassung:
Rahmenvertrag

Abstimmung erfolgte mit: Bürgermeister, Kämmerin

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:



M. Wiesenberg
Bürgermeister

Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit

zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur

Wattif Europe GmbH

Hansestr. 73

38112

Braunschweig

vertreten durch ihren Geschäftsführer Jörg Koch-Losekamm

- nachstehend als „Wattif“ bezeichnet -

und

der Gemeinde Stadt Altenberg

Straße, Platz des Bergmanns 2

PLZ/Ort 01773 Altenberg

- nachstehend als „Standortpartner“ bezeichnet -

- nachstehend gemeinsam als „Parteien“ und jeweils einzeln als „Partei“ bezeichnet -

Präambel

Wattif ist ein Komplettanbieter von Ladeinfrastruktur und Ladelösungen für Elektrofahrzeuge mit dem Unternehmensziel, die Elektrifizierung von Parkplätzen zu beschleunigen und einen problemlosen Zugang zur Ladeinfrastruktur zu ermöglichen. Hierfür errichtet, wartet und betreibt Wattif Ladeinfrastrukturen und ermöglicht Fahrzeugnutzern Zugang zu diesen.

Wattif beabsichtigt, auf öffentlichen Grundstücken Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten und zu betreiben und Strom über diese an Fahrzeugnutzer zu verkaufen. Der Standortpartner ist Grundstückseigentümer und möchte Wattif hierfür Unterstützung leisten, insbesondere Wattif die hierfür erforderlichen Parkflächen zur Verfügung stellen, die notwendigen Bauarbeiten sowie die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur gestatten. Im Gegenzug erhält der Standortpartner von Wattif eine Entschädigung für die Nutzung des Grundstücks.

Mit dem vorliegenden Vertrag möchten die Parteien den rechtlichen Rahmen für ihre Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastrukturen regeln. Darüberhinausgehende Einzelheiten im Hinblick auf das konkrete Grundstück werden die Parteien in sog. Einzel-Verträgen festlegen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Rahmenvertrag:

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich,

1.1. Dieser Vertrag gilt für die Zusammenarbeit zur Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur auf den Grundstücken des Standortpartners (im Weiteren: Standorte). Die einzelnen Standorte (im Weiteren: Einzel-Standort/Einzel-Standorte) legen die Parteien in noch abzuschließenden Einzelverträgen fest.

1.2. Dieser Vertrag hebt alle etwa vorher zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand gem. Ziff. 1.1. auf.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien gelten nicht, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Die folgenden Anlagen sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge integraler Bestandteil dieses Vertrages:

a) Anlage 1: Leistungsbeschreibung;


b) Anlage 2: Lageplan des Standortes mit Kennzeichnung der zur Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellten Flächen;

- c) Anlage 3: Übersicht der voraussichtlichen Kosten und Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Ergebnisses.

- 2.2. Ergibt sich bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen keine Lösung im Wege der Auslegung, geht der früher aufgezählte Bestandteil dem nachfolgenden im Rang vor. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen Vertragsbestandteilen vor. Die Bestimmungen dieses Vertrages bilden den Rahmen eines jeden Einzelvertrages über die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur und gehen den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages vor.

3. Pflichten des Standortpartners

- 3.1. Der Standortpartner gestattet Wattif auf den von Wattif ausgewählten und mit dem Standortpartner vereinbarten Einzel-Standorten Ladeinfrastruktur einschließlich etwaigen diesen dienenden Nebenanlagen sowie zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Versorgungsleitungen und Verteilanlagen zu errichten, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu entfernen.
- 3.2. Der Standortpartner gewährt Wattif und den von Wattif entsprechend beauftragten Dritten Zugang zu den Einzel-Standorten sowie zu der von Wattif errichteten Ladeinfrastruktur einschließlich aller weiteren von Wattif errichteten und benötigten Einrichtungen.
- 3.3. Der Standortpartner gestattet Wattif, an den Einzel-Standorten Beschilderungen zur Kennzeichnung und Bewerbung sowie Vermarktung der Ladeinfrastruktur aufzustellen, Parkbuchten entsprechend zu kennzeichnen und mit Schildern auszustatten. Wattif wird die im Einzelfall geplanten Maßnahmen mit dem Standortpartner abstimmen.
- 3.4. Der Standortpartner gewährt Elektro-Fahrzeugnutzern Zutritt zu der Ladeinfrastruktur zwecks Vornahme des Ladevorgangs.
- 3.5. Der Standortpartner wird für die gesamte Dauer des Vertrages keine Maßnahmen unternehmen, die die Errichtung und/oder den Betrieb der Ladeinfrastruktur stören bzw. einschränken, insbesondere wird er die Ladeinfrastruktur nicht zurück- oder abbauen.
- 3.6. Der Standortpartner verpflichtet sich, während der Vertragszeit an dem jeweiligen Einzel-Standort Dritten keine Flächen zum gleichen Zweck zur Verfügung stellen. Dem Standortpartner ist es während der Vertragszeit ferner nicht gestattet, die von Wattif errichtete Ladeinfrastruktur Dritten zum Anbieten von Leistungen im Zusammenhang mit Elektromobilität zu überlassen.

- 3.7. Der Standortpartner ist verpflichtet, Wattif über Maßnahmen am  jeweiligen Einzel-Standort, die sich auf die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur am Einzel-Standort auswirken oder die Ladeinfrastruktur am Einzel-Standort in sonstiger Weise beeinträchtigen können, rechtzeitig zu unterrichten und diese vorab mit Wattif abzustimmen.
- 3.8. Wattif kann die Ladeinfrastruktur im Einvernehmen mit dem Standortpartner während der Vertragslaufzeit nach Bedarf erweitern und weiterentwickeln.

4. Kosten der Planung und Errichtung

- 4.1. Wattif trägt die im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Ladeinfrastruktur erforderlichen Investitionskosten, insbesondere Materialkosten, Kosten des Aufbaus, Ladesäulen, LAN, Inbetriebnahme und Dokumentation etc. (im Weiteren: Projektkosten), welche dem Projekt zugeordnet werden.
- 4.2. Wattif stellt alle Projektkosten zur Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur dem Standortpartner nachvollziehbar zur Verfügung. Die Ermittlungsgrundlage der Kosten wird dem Standortpartner dabei offengelegt.
- 4.3. Die Projektkosten bilden die Basis für die Ermittlung des Finanzbedarfs und werden mit einem Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Nutzungsentschädigung


Als Entschädigung für die Nutzung der Einzel-Standorte durch Wattif erhält der Standortpartner eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20 % des aus der Zurverfügungstellung der Ladeinfrastruktur und dem Stromverkauf über die Ladesäulen erwirtschafteten Ergebnisses.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Wattif berechnet die in Ziffer 5. vereinbarte Nutzungsentschädigung quartalsweise (im Weiteren: Abrechnungszeitraum) anhand der in Anlage 6 aufgestellten Berechnungsgrundlage. Wattif hat die Berechnung spätestens 30 Kalendertage nach dem Ende jedes Quartals vorzunehmen und dem Standortpartner vorzulegen.
- 6.2. Wattif hat die Nutzungsentschädigung spätestens 21 Tage nach Vorlage der Berechnung auf das vom Standortpartner angegebenen Bankkonto zu zahlen.

7. Planung, Genehmigung und Errichtung der Ladeinfrastruktur

- 7.1. Wattif plant und errichtet die Ladeinfrastruktur an den Einzel-Standorten gemäß der in Anlage 1 vereinbarten Leistungsbeschreibung sowie den Vorgaben

des jeweiligen Einzelvertrags. Dies beinhaltet unter anderem die  Planung, die Konstruktion, die Beschaffung, die Montage und die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur nach Maßgabe der vereinbarten Konstruktions- und Entwurfsstudien.


- 7.2. Die Flächen zur Errichtung der Ladeinfrastruktur, insbesondere der Verlauf der Stromleitungen und Flächen zur Installation der Ladepunkte, werden mit dem Standortpartner abgestimmt.
- 7.3. Wattif prüft die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur für den jeweiligen Einzel-Standort. Wattif holt alle für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie zivilrechtlichen Gestattungen Dritter ein, sofern die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen bzw. Gestattungen nicht dem Standortpartner obliegt. Der Standortpartner verpflichtet sich, Wattif hierbei, soweit dies erforderlich ist, zu unterstützen und ggf. eine Vollmacht zur Einholung etwaiger Genehmigungen zu erteilen. Die Erteilung aller notwendigen Genehmigungen ist Vertragsgrundlage.
- 7.4. Wattif führt, nach Terminvereinbarung, gemeinsam mit dem Standortpartner bzw. mit einem von diesem beauftragten Dritten eine Ortsbegehung des jeweiligen Einzel-Standortes durch und erstellt ein Protokoll, welches die örtlichen Gegebenheiten, den Lageplan der Ladeinfrastruktur sowie die Kabelwege beschreibt. Dieses Protokoll wird Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages
- 7.5. Die Errichtung der Ladeinfrastruktur erfordert Arbeiten an der Strominfrastruktur des jeweiligen Einzel-Standortes. Soweit erforderlich (z. B. zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder zur Verhinderung von Gefahren), kann Wattif die Stromversorgung am jeweiligen Einzel-Standort für die Dauer der Errichtung der Ladeinfrastruktur unterbrechen. Wattif wird Störungen und Unterbrechungen der Stromversorgung auf das notwendige Maß beschränken und den Standortpartner rechtzeitig über die geplante Unterbrechung der Stromversorgung unterrichten.

8. Ausführungsfrist (Long Stop Date)

Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur gelten die im Einzelvertrag jeweils festgelegten Fristen.

9. Betrieb und Wartung der Ladeinfrastruktur

- 9.1. Wattif obliegt der Betrieb der Ladeinfrastruktur, einschließlich aller damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere Einholung etwaiger zum Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Erfüllung von Auflagen.

9.2. Wattif schließt alle zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. 

9.3. Wattif übernimmt die regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur.

9.4. Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung können unter Umständen mit vorübergehenden Unterbrechungen der Stromversorgung am betroffenen Einzel-Standort einhergehen. Wattif informiert den Standortpartner rechtzeitig über planmäßige Wartungs- und Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Ladeinfrastruktur. Im Fall von dringenden Reparaturarbeiten genügt eine kurzfristige Unterrichtung des Standortpartners. Bei dringend erforderlichen Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist von beiden Parteien sicherzustellen, dass diese ggf. auch außerhalb der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten des Standortpartners ausgeführt werden können.

9.5. Wattif betreibt die Ladeinfrastruktur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere hat Wattif die nach der Ladesäulenverordnung und nach den einschlägigen VDE-Vorgaben vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

10. Zugang zur Ladeinfrastruktur, Ladevorgang, Kosten

10.1. Wattif gewährt berechtigten Fahrzeugnutzern den Zugang zur Ladeinfrastruktur und ermöglicht diesen die Entnahme von Strom aus den Ladesäulen. Hierfür stellt Wattif den Fahrzeugnutzern die erforderlichen Zugangsmedien (z. B. im Form von Smartphone Applikationen („App“) oder Ladekarten etc.) zur Verfügung und schließt mit den Fahrzeugnutzern Verträge über das Laden von Elektrofahrzeugen an der Ladeinfrastruktur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Wattif rechnet die gegenüber den Fahrzeugnutzern erbrachten Leistungen unmittelbar mit den Fahrzeugnutzern ab.

10.2. Wattif übernimmt die Abrechnung der erbrachten Ladeleistungen gegenüber den Fahrzeugnutzern und schließt ggf. die hierfür erforderlichen Verträge mit den Zahlungsdienstleistern ab.

11. Eigentumsverhältnisse an der Ladeinfrastruktur und Zweckbestimmung

11.1. Die Ladeinfrastruktur und die sonstigen von Wattif geschaffenen Einrichtungen, die für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlich sind, sollen Eigentum der Wattif bleiben. Die Ladeinfrastruktur wird mit dem jeweiligen Einzel-Standort nicht dauerhaft und unverbrüchlich verbunden, sondern nur über geeignete Befestigungssysteme auf diesem zeitlich befristet befestigt und nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB errichtet und betrieben. Dies gilt nicht für Leitungen, die unter der Erde verlegt oder anderweitig unverbrüchlich mit dem jeweiligen

Einzelstandort verbunden werden, oder für Teile des **wattif** Befestigungssystems, die nach fachgerechter Entfernung ohne erhebliche optische oder funktionelle Beeinträchtigungen des jeweiligen Einzelstandortes an diesem verbleiben. Die Eigentums Grenzen werden durch Wattif an der Ladeinfrastruktur dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.

11.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ladeinfrastruktur den Einzel-Standorten nicht ihr Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck der Einzel-Standorte dienen soll.

11.3. Die Ladeinfrastruktur soll nicht Zubehör der Einzel-Standorte werden und darf vom Standortpartner nicht als solches veräußert werden, sondern ist im Gegenteil im Fall einer Standortübereignung ausdrücklich auszunehmen.

12. Haftung

12.1. Wattif ist sowohl gegenüber dem Standortpartner als auch gegenüber Dritten im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht für die Ladeinfrastruktur haftbar. Dies gilt auch für eine etwaige Beschädigung des Standortes und seiner Bestandteile. Im Übrigen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Einzel-Standorte dem Standortpartner.

12.2. Soweit sich aus den Regelungen dieses Vertrages einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Wattif bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.3. Für entstehende Schäden haftet Wattif, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Wattif oder ihrer

Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die

Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche

Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Standortpartner vertraut hat und vertrauen durfte.

12.4. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

12.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

12.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Wattif einen Mangel arglistig verschwiegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

13. Versicherung

Wattif schließt zur Deckung ihrer Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 10 Millionen Euro ab.

14. Rechtsnachfolge

Der Standortpartner kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wattif abtreten.

15. Höhere Gewalt


15.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Gleichzeitig ruht auch die Gegenleistungspflicht der anderen Partei im selben Umfang und für dieselbe Dauer. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Erdbeben, Epidemien und Pandemien, Streiks, Aufstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen, sowie behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten (insbesondere Stromlieferanten und Lieferanten von Hard- und Software) gelten als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. Satz 4 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

15.2. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.

15.3. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen, insbesondere festlegen, ob nach Beendigung der höheren Gewalt die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen nachgeholt werden sollen. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

16. Laufzeit, Kündigung

16.1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren.

16.2. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 24  Monate, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der 24-monatigen Verlängerungszeit von einer der Parteien ordentlich gekündigt wird.

16.3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16.4. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere dann vor, wenn

a) eine Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse bei der jeweils anderen Partei eintritt, es sei denn, dass davon eine Beeinträchtigung der berechtigten Belange der jeweils anderen Partei nicht zu besorgen ist; b) die jeweils andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht unerheblich verletzt; c) sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert; d) über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

16.5. Für die Ausübung des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes. Ansonsten erlischt das außerordentliche Kündigungsrecht.

16.6. Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

17. Folgen der Vertragsbeendigung

17.1. Die Kündigung und Beendigung dieses Vertrages lassen die in seiner Ausführung geschlossenen Einzelverträge über die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur an Einzel-Standorten unberührt.

17.2. Hat Wattif diesen Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, hat Wattif die Wahl, ob die Einzelverträge gem. Ziff. 17.1 ausgeführt werden sollen. Auf schriftliches Verlangen des Standortpartners hat Wattif sich hierüber innerhalb von drei Wochen zu erklären.

18. Vertraulichkeitsvereinbarung

18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der vorvertraglichen oder vertraglichen Beziehungen wechselseitig erlangten vertraulichen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für Zwecke und im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu nutzen, sie insbesondere nicht selbst kommerziell oder nichtkommerziell zu verwerten.

18.2. Die Parteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Vertrages die Geheimhaltung bezüglich der erlangten vertraulichen Informationen zu wahren. Dem jeweils anderen Partner werden durch Offenlegung vertraulicher Informationen keine Rechte zur Nutzung dieser Informationen eingeräumt. Jegliche Gewährleistung und Haftung für die vertraglichen Informationen ist ausgeschlossen.

18.3. Es ist den Parteien bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung zu einem Schaden auf Seiten der die Informationen herausgebenden Partei führen kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für jeden Fall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ausdrücklich vorbehalten.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Im Streitfall bemühen sich die Parteien um eine gütliche Beilegung. Die Parteien vereinbaren, dass vor Klageerhebung die Streitigkeit zunächst ihren Projektvertretern zur Streitbeilegung vorgelegt wird. Kommt es zu keiner gütlichen Lösung, wird die Angelegenheit an die Geschäftsführung der Vertragsparteien übergeben. Kommt es hierdurch nicht zu einer gütlichen Beilegung, kann Klage erhoben werden.

19.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages sowie über Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist Braunschweig. Wattif bleibt vorbehalten, den Standortpartner auch an dessen Geschäftssitz klageweise in Anspruch zu nehmen.

19.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

19.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die Bestimmung in diesem Fall durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und wirksam ist. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Wattif

.....
Ort, Datum

.....
Standortpartner

Anlage 1: **Standorte**

[z. B.:

Grundstück:
Straße, Nr.
PLZ, Ort

Eintrag im Grundbuch von
Blatt:
Gemarkung:
Flur:

Flurstück(e):
Amtsgericht:

Für folgende Parkplätze:

- Wildpark Geising
- Marktplatz Lauenstein
- Parkplatz Bärenfels (Gasthof)
- Parkplatz Campingplatz Altenberg
- Parkplatz Rathaus

Weitere Parkplätze sind vorgesehen und folgen

.....
Ort, Datum

.....
Wattif

.....
Ort, Datum

.....
Standortpartner

Anlage 2: Grundbuchauszug zum vertragsgegenständlichen
Einzel-Standort

[Hier bitte den vollständigen Grundbuchauszug/die vollständigen Grundbuchauszüge einfügen]

Anlage 3: Leistungs- und Kostenbeschreibung

Philosophie der Kooperation

Die Zusammenarbeit der Parteien basiert nach norwegischem Vorbild auf einer partnerschaftlichen und transparenten Beziehung zwischen Wattif und dem Standortpartner. Das gemeinsame Ziel ist die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur, um die Nutzung der E-Mobilität mit dem Bedarf der eigenen Kunden zu verbinden. Das Wattif-Partnerschaftsmodell bietet eine zusätzliche Einnahmequelle für Parkplatzbesitzer/-betreiber.

1. Leistungsbeschreibung

- Ortbegehung und Aufstellung der geplanten individuellen Projektkosten
- Projektleitung durch Wattif und Absprache mit allen Beteiligten
- Planung und Einholung aller notwendigen Genehmigungen
- Beauftragung von Subunternehmen, wenn notwendig.
- Beschaffung, Errichtung, Aufbau und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur
- An-/Ummeldungen der Netzanschlüsse
- Dokumentation und Qualitätsprüfungen
- Beschilderung und Markierung
- Test und Qualitätssicherung
- Zusammenarbeit mit dem Marketing, gemeinsame Bewerbung
- Betrieb der Ladeinfrastruktur
- Tarifmanagement und Abrechnung der Ladevorgänge
- Zentrale Überwachung der Ladesäulen
- Kundenhotline 24/7
- Wartung, Instandhaltung und Reparatur
- Vor-Ort-Service
- VPN-Zertifikate und Cyber-Security
- Handel von CO2-Zertifikaten

2. Betriebskosten

- In den Betriebskosten sind alle Kosten, die für den Betrieb der Ladeinfrastruktur und zur Gewährleistung der oben genannten Leistungen erforderlich sind, insbesondere:
- Lizenzkosten für Software,
- Tarifmanagement, Abrechnung,
- Transaktionskosten,
- Abrechnung der Kreditkarten und anderer Zahlungsmittel inkl. anfallender Gebühren,
- Bereitstellungskosten und Betriebskosten Kommunikation,
- Stromkosten,
- Administrations- und Gemeinkosten, - Kosten für Betriebssicherheit.

3. Projektkosten

Projektkosten umfassen insbesondere aber nicht abschließend:

- Begehung der Standorte,
- Sichtung der vorhandenen Dokumentation,
- Projektleitung durch Wattif und Absprache mit allen Beteiligten,
- Planung und einholen aller notwendigen Genehmigungen,
- Beschaffung, Errichtung, Aufbau und Inbetriebnahme,
- Materialkosten (exklusive Ladesäule),
- An-/Ummeldungen der Netzanschlüsse,
- Dokumentation und Qualitätsprüfungen,

- Beschilderung und Markierung,
- Test und Qualitätssicherung,
- Lokale Marketingkosten.

Die tatsächlichen Kosten werden dem Standortpartner nach der Fertigstellung des Projekts vorgelegt.

4. Betrieb

Wattif sorgt für den kompletten Betrieb und Support für die Ladeinfrastruktur entsprechend der Leistungsübersicht.

4.1 Für die Überwachung betreibt Wattif ein zentrales Rechenzentrum, das den Status aller Ladestationen permanent überwacht. Im Falle einer Störung wird automatisch ein Alarm ausgelöst und erforderliche Maßnahmen werden eingeleitet, die z. B., wenn nötig, den lokalen Wartungspartner benachrichtigen, oder die Säule remote konfigurieren. Mit diesem Prozess stellt Wattif eine überdurchschnittliche Verfügbarkeit der Ladesäulen sicher.

4.2 Für die Ladesäulennutzer unterhält Wattif eine 24/7-Hotline. Die zentrale Hotline hat Zugang zu jeder Ladesäule und kann im Falle einer Störung oder einer Nutzernachfrage jede Meldung unmittelbar bearbeiten, was ein hohes Maß an Kundenzufriedenheit gewährleistet.

5. Ladepreis

Der Ladepreis wird durch den regionalen Marktpreis, das zu erwartende Ladeverhalten und die Projektkosten bestimmt. Ziel ist es, wettbewerbsfähige Ladepreise anzubieten.

5.1 Bezahlungsmöglichkeiten für die Elektrofahrzeugnutzer

Um eine hohe Benutzerzufriedenheit zu erreichen, bietet Wattif den Ladesäulennutzern unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten an:

- App-Zahlung

- Master-Card
- Visa
- PayPal
- Apple-Pay
- Google-Pay
- RFID-Karte z. B. Kunden- oder Mieterkarte möglich. Diese werden nach Absprache optional zur Verfügung gestellt.
- Roaming.

Weitere Zahlungsmöglichkeiten entsprechend der LSV sind in der Entwicklung.

5.2 Das Abrechnungssystem der Ladesäulen kann optional über API-Schnittstelle in andere Systeme eingebunden werden. Dieses setzt die technischen Anforderungen der API-Schnittstelle voraus, welche im Vorfeld zu klären sind.

5.3 Durch die flexible Software-Plattform können auch weitere Zahlungsarten implementiert werden. Zum Beispiel VIP-Payment; integrierte Zahlung mit Parkgebühren; Gutschein- oder Marketingzahlung. Diese Funktionalitäten sind optional, und die Implementierung und Funktionalität muss im Detail abgestimmt werden.

6. Wartung

6.1 Alle Ladesäulen werden von Wattif regelmäßig und vorschriftsgemäß nach DGUV3 gewartet.

7. Stromversorgung

7.1 Wattif bezieht den über die Ladesäulen zu verkaufenden Strom über einen eigenen Stromanschluss und rechnet den Strom direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen ab.

7.2 Wattif kann den Strom des Standortpartners nutzen, weist aber darauf hin, dass der Standortpartner hierdurch ggf. als Energieversorgungsunternehmen

gemäß § 3 Nr. 18 EnWG zu qualifizieren ist, und entsprechende Auflagen und Pflichten erfüllen muss.

Anlage 4:

**Lageplan des Einzel-Standortes mit Kennzeichnung der zur Errichtung
und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellten
Flächen**

Anlage 5:

Vollmachten

Vollmacht zur Errichtung einer Ladeinfrastruktur und Einholung von Genehmigungen

Hiermit bevollmächtigt die Gemeinde,

siehe Aufzählung Seite 12

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail-Adresse* _____

Für das Grundstück:

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Eintrag im Grundbuch von

Blatt: _____, Gemarkung: _____, Flur: _____, Flurstück(e): _____

Amtsgericht: _____

die Wattif Europe GmbH (Handelsregisternummer 210595 Amtsgericht Braunschweig) Hansestr. 73, 38112 Braunschweig, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Koch-Losekamm sowie die von dieser beauftragten Unternehmen alle für die Errichtung, die Anmeldung und die Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur erforderlichen Genehmigungen in meinem Namen zu beantragen und einzuholen.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Übersicht der voraussichtlichen Kosten und Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Ergebnisses

1. Projektkosten

Sämtliche für das Projekt anfallenden Kosten (vgl. Ziffer 4 der Anlage 3 zum Einzelvertrag) für die Errichtung der Infrastruktur weist Wattif dem Standortpartner transparent aus. Wattif berechnet zu den ausgewiesenen Projektkosten einen Aufschlag von 20 %.

Anlage 6:

Zuzüglich zur Infrastruktur bietet Wattif Ladesäulen zum Festpreis, inklusive Lieferung, Montage, Installation, Integration in das Backend und Cloud-System, Konfiguration und Qualitätssicherung.

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladesäulen werden, für die Jahre 2023 und 2024 folgende Preise berechnet:

- Defa Power - es gelten die im Angebot festgelegten Preise

22kW Ladestation mit 22kW Ladestation - Eichrechtskonform - 6m Kabel inkl. Type 2 Stecker

- ISO15118 - OCPP 2.0.1 - Integriertes Display 69mm x 69mm - IK10;

- KEBA P30X - es gelten die im Angebot festgelegten Preise

22kW Ladestation mit 22kW Ladestation - Eichrechtskonform - 6m Kabel inkl. Type 2 Stecker

- ISO15118 - OCPP 2.0.1 - IK10;

2. Variablen Betriebskosten

Energiekosten sind die Kosten für den Bezug der Energie (Stromkosten inkl. Netzentgelte, Steuern, Umlagen, etc.).

Weitere variable Betriebskosten:

Die variablen Betriebskosten werden für 2023 und 2024 mit 0,065 Euro je geladener kWh berechnen.

Die variablen Kosten beinhalten nachfolgende Leistungen:

- Tarifmanagement;

- Abrechnung der Kreditkarten und anderer Zahlungsmittel inkl. anfallender Gebühren;

- Transaktionskosten;

- Roaming und Verrechnung;

- Rechnungsstellung;
- Energiekosten-Management.

3. Fixe Betriebskosten

Die monatlichen Fixkosten werden für 2023 und 2024 mit 28,30 Euro je Ladepunkt berechnen.

Die Fixkosten beinhalten nachfolgende Leistungen:

- Betrieb der Ladeinfrastruktur;
- Zentrale Überwachung der Ladesäulen;
- Kunden-Hotline 24/7;
- Lastmanagement;
- Jährliche Wartung der Ladesäulen;
- Reparaturen und Instandhaltung;
- Verfügbarkeit von > 95%;
- 10 Jahre Gewährleistung (nur während der Vertragslaufzeit);
- Austausch der Ladesäulen nach 8 Jahren;
- Einhaltung der Eichrechtsanforderungen;
- Qualität und Betriebsversicherung;
- Reporting;
- Kommunikationskosten inkl. etwaige VPN-Zertifikate;
- Bereitstellungskosten und Betriebskosten Kommunikation;
- Software-Management der Ladesäulen inkl. Firmware-Download;
- Lizenzkosten für Software;
- Management des Inventars;
- Administrations- und Gemeinkosten.

3.1. Anpassung der variablen Betriebskosten und der fixen Betriebskosten

Wattif wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Kosten gemäß der vorstehenden

Ziffer 2. und 3. (im Weiteren zusammenfassend als Preise bezeichnet) jährlich nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung der Preise maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Preise kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Preise ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von zum Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen Materialien oder Lohnkosten, Lizenzgebühren, sonstige gebühren etc. erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Steigerungen bei einer Kostenart (z. B. den Lohnkosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Erhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z. B. den Lizenzgebühren) erfolgt. Bei Kostensenkungen wird Wattif die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Wattif wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung der Preise so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Standortpartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Die Preise können maximal 8% pro Jahr steigen oder sinken.

4. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Ergebnisses aus dem Betrieb der Ladeinfrastruktur

Die Nutzungsentschädigung des Standortpartners gem. Ziffer 5 des Vertrages über die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur berechnet sich quartalsweise wie folgt:

Tatsächlich eingenommene Umsätze für die Zurverfügungstellung der Ladeinfrastruktur und Stromveräußerung an die Fahrzeugnutzer zzgl. der THG (Treibhaus-Quote) abzüglich:

- der Kosten des Stromeinkaufs,

- der variablen Betriebskosten,
- der fixen Betriebskosten,
- Abschreibung und Finanzkosten (Projektkosten),
- etwaigen Verlustvortrags.

Beispielrechnung:

Project	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Einnahmen Stromverkauf	8.407	8.676	9.089	9.502	10.328	11.155	11.981	12.807	13.633	14.460
Einnahmen Verbindungsgebühr	192	192	192	192	192	192	192	192	192	192
Einnahmen CO2 THG Handel	1.728	1.814	1.901	1.987	2.160	2.333	2.506	2.678	2.851	3.024
Einnahmen Gesamt	10.327	10.682	11.182	11.681	12.680	13.679	14.679	15.678	16.677	17.676
Stromkosten	(4.608)	(4.838)	(5.069)	(5.299)	(5.760)	(6.221)	(6.682)	(7.142)	(7.603)	(8.064)
Variable Kosten Betrieb	(1.063)	(1.116)	(1.169)	(1.222)	(1.328)	(1.435)	(1.541)	(1.647)	(1.753)	(1.860)
DB 1	4.656	4.728	4.944	5.160	5.592	6.024	6.456	6.888	7.320	7.752
Fix-Kosten Betrieb	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)	(340)
DB 2	4.316	4.388	4.604	4.820	5.252	5.684	6.116	6.548	6.980	7.412
Financial Costs	(1.398)	(1.343)	(1.288)	(1.233)	(1.178)	(1.123)	(1.068)	(1.013)	(749)	(710)
DB 3 Project Gewinn	2.918	3.045	3.316	3.587	4.074	4.562	5.049	5.536	6.232	6.702
Nutzungsentschädigung (20%)	584	609	663	717	815	912	1.010	1.107	1.246	1.340
Anteil in %	6,79%	6,87%	7,15%	7,40%	7,75%	8,04%	8,29%	8,52%	9,01%	9,15%